

Zuständigkeiten für die Aufgabenabwicklung in der Stadt Bad Driburg

Gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg hat der Stadtrat am 31.05.2021 folgende Zuständigkeiten für die Aufgabenabwicklung in der Stadt Bad Driburg rückwirkend ab 1.11.2020 beschlossen:

1. Bürgermeister/Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm/ihr die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), zuweist - insbesondere im Rahmen der von ihm/ihr zu erledigenden Geschäfte der laufenden Verwaltung für

1.1 Personalangelegenheiten, und zwar

- a) Vorbereitung der Grundsätze für die Personalentwicklung der Stadtverwaltung,
- b) personalrechtliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der Belange des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg.

1.2 Liegenschaftsangelegenheiten, und zwar

- a) Straßenlanderwerb in unbegrenzter Höhe, wenn
 - aa) das Straßenland schon als öffentliche Straße gewidmet ist
 - oder
 - bb) der Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz schon die straßenmäßige Erschließung in sein Programm übernommen hat
- und**
- cc) die Regelkaufpreise von
 - ° 20,00 Euro/qm für die Kernstadt sowie
 - ° 5,00 Euro/qm für die Ortschaften

im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel eingehalten werden;

- b) Veräußerung von Bauplätzen gemäß den vom Stadtrat festgelegten Grundstücksrichtlinien;
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken unter 10.000,00 Euro, wenn daran öffentliches Interesse besteht, im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel;

1.3 Bauangelegenheiten, und zwar Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31, 33-35 BauGB im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung für

- a) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
 - Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO teilweise oder ganz außerhalb der überbaubaren Fläche,
 - Überschreitung der Dremmel- und Gebäudehöhen um max. 10 % der im Bebauungsplan festgesetzten Gesamthöhe aus triftigem Grund,
 - Abweichungen von den festgesetzten Dachneigungen,
 - Abweichungen von der festgesetzten Dachform und -farbe,
 - Abweichung von der Unzulässigkeit von Dachaufbauten,
 - geringfügige Abweichungen (bis 3 m) von Baugrenzen oder Baulinien,
 - größere Abweichungen (über 3 m) von Baugrenzen oder Baulinien, sofern bereits im unmittelbaren Umfeld (100 m Radius) Beispiele für eine solche Nutzung genehmigt wurden;

- b) Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - sofern sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt;

- c) Bauen im Außenbereich
 - Bauvorhaben nach § 35 BauGB;
 - Nutzungsänderungen landwirtschaftlicher Hofstellen in Wohnraum;

1.4 Auftragserteilungen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel

- bis zu 100.000,00 Euro bei öffentlichen Ausschreibungen,
- bis zu 50.000,00 Euro bei beschränkten Ausschreibungen und
- bis zu 25.000,00 Euro bei freihändigen Vergaben;
- bis zu 25.000,00 Euro bei Planungsaufträgen.

Nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge (§ 3 VgV).

Gem. § 62 Abs. 4 GO NRW berichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vierteljährlich über die im vorbeschriebenen Rahmen als Geschäfte der laufenden Verwaltung abgewickelten Liegenschaftsangelegenheiten.

2. Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuweist, insbesondere für

2.1 Personalangelegenheiten, und zwar für

- a) die Festlegung der Grundsätze für die Personalentwicklung der Stadtverwaltung,

- b) personalrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg.

- 2.2 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW im Rahmen des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.3 alle Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen und nicht in die Zuständigkeit anderer entscheidungsbefugter Ausschüsse fallen;
- 2.4 Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen
- bei öffentlich- wie privat-rechtlichen Forderungen mit Beträgen über 25.000,00 Euro, soweit Stundung und Ratenzahlung über sechs Monate hinaus gewährt werden;
 - bei Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz, bei Ablöseverträgen der Stellplatzverpflichtung gemäß Bauordnung NW sowie bei Kostenerstattungsansprüchen nach § 20 Kommunalabgabengesetz, soweit es sich um Stundungen und Ratenzahlungen über 3 Jahre nach der Veranlagung handelt;
- 2.5 Niederschlagungen von öffentlich- wie privat-rechtlichen Forderungen mit Beträgen über 25.000,00 Euro;
- 2.6 Erlass öffentlich- wie privat-rechtlicher Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 Euro. Dieses gilt nicht für gerichtlich angeordnete Insolvenzen.

Die unter Ziffern 2.4 bis 2.6 bezeichneten Summen bestimmen sich nach den Beträgen, die z.Z. der Antragstellung rückständig oder fällig sind und für die Stundung, Ratenzahlung oder Erlass beantragt werden. Sofern ein Antrag auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass unter Einschluss von noch nicht fälligen Beträgen gestellt ist, sind diese Beträge bei der Berechnung der Höhe der Summe hinzuzurechnen.

- 2.7 Liegenschaftsangelegenheiten, und zwar
- a) alle Angelegenheiten, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Abwicklung zugewiesen sind, bis zur Wertgrenze von 50.000,00 Euro. Die in diesem Rahmen anstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung für die Stadt Bad Driburg und Geschäfte, die die v.g. Wertgrenze übersteigen, bleiben der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten;
 - b) Abschluss und Aufhebung größerer Pachtverträge (Jagd- und Fischereipacht), soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - c) Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - d) Straßenbenennung;
- 2.8 Federführung bei allen Beitrags-, Gebühren- und Steuersatzungen.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für alle Aufgaben gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 101 GO NRW zuständig.

4. Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz

Der Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz ist zuständig für

- 4.0 Angelegenheiten der Regionalplanung,
- 4.1 alle verfahrensrechtlichen Beschlüsse zu Bauleitverfahren und Satzungen (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) mit Ausnahme der abschließenden Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse, einschließlich Erlass und Verlängerung von Veränderungssperren sowie die Zurückstellung von Baugesuchen nach §§ 14 ff. BauGB,
- 4.2 Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31, 33-35 BauGB, sofern nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Bei Bauvorhaben in den nach der städtischen Hauptsatzung gebildeten Stadtbezirken bzw. Ortschaften ist vor ihrer Behandlung im Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz den Mitgliedern der jeweiligen Bezirksausschüsse bzw. den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen Gelegenheit zur Einsichtnahme in die vollständigen Antragsunterlagen zu geben – verbunden mit der Möglichkeit, hierzu gegenüber dem Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. 2 Wochen) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Einvernehmen als erteilt.

- 4.3 Zu allen Bauvorhaben und Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung der Stadtbezirke und Ortschaften von besonderer Bedeutung sind (z.B. Neuansiedlung, Erweiterung von Gewerbebetrieben sowie landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich Mastviehhaltung, größere Wohnbauvorhaben und sonstige größere Bauvorhaben), sind die jeweiligen Bezirksausschüsse oder Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen zu hören;
- 4.4 Planung und Durchführung von städtischen Neubauten, soweit nicht Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse entgegenstehen;
- 4.5 Bauunterhaltung städtischer Gebäude;
- 4.6 Denkmalpflege;
- 4.7 Bauhofangelegenheiten;
- 4.8 Garten-, Park- und Friedhofswesen;
- 4.9 Straßenbeleuchtung;
- 4.10 Ausbau, Erneuerung und größere Instandsetzungen von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Wanderwege, Land- und Forstwirtschaftswege;
- 4.11 Ausbau, Erneuerung und Generalinstandsetzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen;

- 4.12 Neubau, Ergänzung und Generalinstandsetzung von Kanälen, soweit es sich - verbunden mit dem Straßenbau - um Maßnahmen der Straßen- und Hausentwässerung handelt;
- 4.13 Straßenreinigung und Winterdienst sowie Säuberung der Straßeneinläufe;
- 4.14 Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung;
- 4.15 alle kostenverursachenden Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, sobald deren Aufwandsvolumen

- bei öffentlichen Ausschreibungen 100.000 Euro bis 300.000 Euro beträgt,
- bei beschränkten Ausschreibungen 50.000 Euro bis 150.000 Euro,
- bei freihändigen Vergaben 25.000 Euro bis 50.000 Euro sowie
- bei der Erteilung von Planungsaufträgen von 25.000 Euro bis 100.000 Euro

beträgt.

Nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge (§ 3 VgV).

- 4.16 Beschlüsse zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen und KAG-Beiträgen (Abschnittsbildung, Kostenspaltung, Ablösungsvereinbarung).
- 4.17 Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes.
- 4.18 Angelegenheiten des Forstwesens.

5. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und -entwicklung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und -entwicklung ist

- 5.1 zuständig für Angelegenheiten
- a) der Wirtschaftsförderung,
 - b) der örtlichen Wirtschaft,
 - c) der informellen Regionalplanung (regionale Entwicklungskonzepte, regionale Zusammenschlüsse),
 - d) der informellen Stadtplanung (Stadtentwicklungsplanung, städtebauliche Entwicklungsplanung), u.a. auch Entwicklung von Konzeptionen zur Nutzung von Freizeit- und Gewerbeflächen,
 - e) der Ortsteilentwicklung,
 - f) der Bewilligung von städtischen Fördermitteln und Zuwendungen themenrelevanter Projekte (u.a. Städtebauförderung),
 - g) des Stadtmarketings,
 - h) der Tourismusförderung,

- i) aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, die Kosten verursachen, im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, sobald deren Aufwandsvolumen
- bei öffentlichen Ausschreibungen 100.000 Euro bis 300.000 Euro
 - bei beschränkten Ausschreibungen 50.000 Euro bis 150.000 Euro und
 - bei freihändigen Vergaben 25.000 Euro bis 50.000 Euro

beträgt.

Nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge (§ 3 VgV).

5.2 Koordinationsstelle für

- a) übergeordnete/delegierte Marketingmaßnahmen im Marketingprozess,
- b) Bürgerbeteiligung bei Einzelprojekten,
- c) der Arbeitskreise im Stadtmarketingprozess.

6. Ausschuss für Schulen, Bildung, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Schulen, Bildung, Kultur und Sport ist zuständig für

- 6.1 alle Aufgaben, die sich für die Stadt Bad Driburg als Schulträger aus den Schulgesetzen und -verordnungen herleiten;
- 6.2 Theater, Konzerte, Ausstellungen;
- 6.3 die städtische Musikschule;
- 6.4 Bücherei-, Museums- und Archivwesen;
- 6.5 Heimatpflege;
- 6.6 sonstige Kulturangelegenheiten - auch der Ortschaften, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gegeben ist;
- 6.7 Sport (außer Bäder).

7. Ausschuss für Soziales, Familien, Jugend und Senioren

Der Ausschuss für Soziales, Familien, Jugend und Senioren ist zuständig für

- 7.1 Aufgaben aus dem Sozial- und Familienbereich - auch für Angelegenheiten der Aus- und Übersiedler/-innen sowie der Asylsuchenden, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bad Driburg gegeben ist;
- 7.2 Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie -pflege, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bad Driburg gegeben ist;

- 7.3 Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Jugendparlament;
- 7.4 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege;
- 7.5 Menschen mit Behinderungen;
- 7.6 Seniorenangelegenheiten.

8. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für

- 8.1 alle Aufgaben, die gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung NW und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg zu erfüllen sind und deren Aufwandsvolumen, im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel,
- bei öffentlichen Ausschreibungen 100.000 Euro bis 300.000 Euro,
 - bei beschränkten Ausschreibungen 50.000 Euro bis 150.000 Euro sowie
 - bei freihändigen Vergaben 25.000 Euro bis 50.000 Euro

beträgt.

Nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge (§ 3 VgV).

Über Auftragsvergaben berichtet der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin in der jeweils folgenden Sitzung des Betriebsausschusses. Die Berichterstattung erfolgt ab einem Schwellenwert von 10.000 Euro.

- 8.2 Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes, soweit sie sich aus den Aufgaben des Betriebsausschusses herleiten.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und alle Ausschüsse haben im Übrigen aus den ihnen eingeräumten Zuständigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufgaben festzustellen und mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat zur Entscheidung zuzuleiten, die für die Stadt Bad Driburg von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind.